

Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Stößen zur Aufhebung Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen- Altstadt“

Nach § 162 Baugebesezbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stößen am 03.03.2021 die Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung

Die Sanierung ist durchgeführt. Mit dieser Satzung wird die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“ aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage der Satzung beigelegt. Er umfasst alle Flurstücke des mit der Bekanntmachung am 12.04.2000 in Kraft getretenen Sanierungsgebietes „Stößen–Altstadt“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Jedermann kann die Aufhebungssatzung im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld, Zimmer EG 3, während der Dienststunden

montags:	von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
mittwochs:	von 09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
freitags:	von 09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden

sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) oder aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 8 Abs. 2 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.